



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen sowie Wirtschaft und Gesundheit und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat des Fachbereiches Campus Minden

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 331 - 338),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339 - 354).

II. Zu wählende Mitglieder:

1. Zum Senat:

- 9** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Sitz für die Teilgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 2 Sitze für die Teilgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - § 11 Abs. 1 Satz 2 HG – Beschluss des Wahlvorstandes vom 21. April 2016),
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 3** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 5 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen, Wirtschaft und Gesundheit

2.1 zu wählen sind (jeweils pro Fachbereich):

- 6** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- 1 Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

2.2 Wahlen in den Teilgruppen zu den Fachbereichsräten

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 21.04.2016 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.)

unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

Fachbereich Gestaltung:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik:

LfbA: 0 Sitze wiss. M.: 2 Sitze

Fachbereich Sozialwesen:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit:

LfbA: 1 Sitz wiss. M.: 1 Sitz

3. Zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Campus Minden:

3.1 zu wählen sind:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO der Fachhochschule Bielefeld)

III. Grund der Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat Campus Minden:

Die Amtszeit der aus der Gruppe der Studierenden gewählten Mitglieder ist im Fachbereichsrat nach §§ 11 und 13 Abs. 1 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 GO auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils mit dem Ablauf des Sommersemesters. Diese Mitglieder sind daher jährlich neu zu wählen.

IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält **für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten** alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat.

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 bis 15.00 Uhr) möglich.

V. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils gesondert spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis Mittwoch, 11. Mai 2016,

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge sind an den folgenden Stellen einzureichen:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 211,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind dort während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) erhältlich.

Die Vordrucke können auch über die jeweiligen Büroleitungen angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung in Bielefeld bzw. des Fachbereichs Campus Minden in Minden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden (§ 11c HG).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus, nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen-, und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten** und aus

- der Gruppe der Studierenden

von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 11 c des Hochschulgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Donnerstag, 02. Juni 2016,

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, den 07. Juni und Mittwoch, den 08. Juni 2016

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist, d. h.:

- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Gestaltung** in ihrem Fachbereich, Lampingstr. 3, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Campus Minden** in ihrem Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Produktentwicklung Mechatronik sowie Mathematik sowie Bachelor-Studiengang Apparative Biotechnologie** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten praxisintegrierte Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Mechatronik/Automatisierung** am Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Sozialwesen** am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld,
- die Wahlberechtigten des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Wirtschaft sowie Bereich Pflege und Gesundheit des Standortes Bielefeld**, am Standort FHG, Interaktion 1, Bielefeld
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit, Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege/Minden**, im Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden,
- die wahlberechtigten Studierenden des Fachbereichs **Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit, Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege/Gütersloh**, am Studienort Gütersloh, Schulstr. 10, 33330 Gütersloh.

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge,

Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

Mittwoch, den 25. Mai 2016,

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Frau Rietenberg, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Zimmer-Nr. A 211, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Donnerstag, den 09. Juni 2016, ab 10.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Zimmer A 424.

IX. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2, Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1, S. 4 WO).

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 21. April 2016

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Holger Hoffmann
gez. Georg Remmert
gez. Christel Sander
gez. S. Schulz-Pabst
gez. A. Jäger
gez. Wojtczak